

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Sallgast

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 20.04.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 4 / 2009 vom 01.05.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3 / 2010 vom 01.03.2010 wird wie folgt geändert:

Der **§ 10 Bildung von Ortsteilen** wird wie folgt neu gefasst:

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Dollenchen in den Grenzen der Gemarkungen Dollenchen und Zürchel.
2. Göllnitz in den Grenzen der Gemarkung Göllnitz
3. Sallgast in den Grenzen der Gemarkung Sallgast

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Dollenchen mit 3 Mitgliedern
2. Göllnitz mit 3 Mitgliedern

(3) Im Ortsteil Sallgast ist mit der nächsten Kommunalwahl in 2019 ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten.

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß für die Sitzungen des Ortsbeirates.

(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte oder den Ortsvorsteher findet § 6 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahl der Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 27.03. 2018

G. Richter
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntgabe der vorstehenden 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 27.09.2018 an.

Massen-Niederlausitz, den 28.09.2018

Gottfried Richter
- Amtsdirektor -

